

Anlage Ausbildungskapazitäten – Fördertatbestand 8

(§ 3 Abs. 8 KHTFV)

***Hinweis:** Die Struktur des vorliegenden Förderantrags orientiert sich an der Struktur des Onlineportals zum Krankenhaustransformationsfonds. Aus diesem Grund werden nachfolgend auch Punkte aufgeführt, die nicht durch das Krankenhaus, sondern durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bearbeitet werden. Diese Punkte werden in **grau** dargestellt.*

Maßnahmenbezeichnung:

Datum des Förderantrags:

I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

1. Angaben zum beteiligten Krankenhaus

Name:

Standort:

Träger:

2. Es handelt sich um ein Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten.

3. Es handelt sich um eine

a) staatlich anerkannte Einrichtung

Ja

Nein

b) zur Ausbildung für die Berufe

Pflegefachfrau, Pflegefachmann (§ 2 Nr. 1a Buchst. e) KHG)

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (§ 2 Nr. 1a Buchst. f) KHG)

im Bereich der Pflegehilfe und -assistenz, insbesondere für die Berufe Krankenpflegehelfer, Krankenpflegehelferin, Pflegehelfer, Pflegehelferin, Pflegeassistent, Pflegeassistentin, Pflegefachassistent, Pflegefachassistentin (§ 2 Nr. 1a Buchst. g) KHG)

4. Das Krankenhaus ist

Träger der Ausbildungsstätte

Mitträger der Ausbildungsstätte

5. Wie viele Ausbildungsplätze werden zusätzlich geschaffen?

6. Zusammenhang mit einer Konzentration oder einer Bildung von Krankenhausverbänden (gemäß § 3 Abs. 1 und 5 KHTFV)

Der Zusammenhang mit einer Konzentration oder einer Bildung von Krankenhausverbänden gemäß § 3 Abs. 1 KHTFV oder § 3 Abs. 5 KHTFV ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) auszufüllen.

Hinweis: Für den Fall, dass für das zugrundeliegende Vorhaben bisher keine Fördermittel aus dem Transformationsfonds gemäß § 3 Abs. 1 KHTFV oder § 3 Abs. 5 KHTFV bewilligt wurden, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, inwieweit das zugrundeliegende Vorhaben die Voraussetzungen eines Vorhabens zur standortübergreifenden Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten (§ 3 Abs. 1 KHTFV) oder eines Vorhabens zur Bildung regional begrenzter Krankenhausverbände (§ 3 Abs. 5 KHTFV) erfüllt (§ 4 Abs. 4 Nr. 6 KHTFV).

7. Eine Vorhabenbeschreibung ist dem Förderantrag beigefügt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV).

Hinweis Die Vorhabenbeschreibung muss an geeigneter Stelle aufzeigen, ob das zugrundeliegende Vorhaben auf einem Vorhaben zur standortübergreifenden Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten (§ 3 Abs. 1 KHTFV) oder auf einem Vorhaben zur Bildung regional begrenzter Krankenhausverbände (§ 3 Abs. 5 KHTFV) beruht (§ 4 Abs. 4 Nr. 6 KHTFV) und ob für diese zwei Fördertatbestände (FTB 1 und 5) bereits Fördermittel aus dem Transformationsfonds beantragt wurden.

II. Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 3 Abs. 8 S. 3 und 4 KHTFV)

1. Kostenkategorien

Die Kostenkategorien werden durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) anhand der detaillierten Kostenaufstellung(en) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV des Krankenhauses / der Krankenhäuser befüllt.

2. Detaillierte Kostenaufstellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV)

Hinweis: Die detaillierte Kostenaufstellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV, aus der sich alle Kostenpositionen ergeben, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen, ist **nicht** bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen. Die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde fordert diese Unterlage im Nachgang gesondert an. Bitte erstellen bzw. übermitteln Sie die detaillierte Kostenaufstellung daher erst, wenn Sie hierzu eine entsprechende Aufforderung des Ministeriums erhalten.

3. Das Land bestätigt, dass nur Kosten berücksichtigt wurden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen sowie Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV)

Die Bestätigung der Kosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.